



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz/
Verfassungsdienst

Präsidium des Nationalrates

Wien, am 4. Juli 2018

Betreff: Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zum Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte nimmt hiermit Stellung zum oben beschriebenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes. Vorab wird festgehalten, dass sich die Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt (dh auf Artikel 1 des Entwurfs, betreffend Z 4, Überstellung des bestehenden Kompetenztatbestandes des Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder nach Art 15 Abs. 1 B-VG). Diese Zuständigkeitsverschiebung, die einen Wegfall der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, ist nicht mit nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Standards vereinbar. Dies betrifft sowohl den bisherigen Entstehungsprozess des Entwurfes (1) als auch die geplanten inhaltlichen Veränderungen (2).

Ad 1) Zum Entstehungsprozess:

Österreich ist seit 1992 Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention, KRK); wesentliche Grundsätze und Rechte der KRK wurden 2011 durch das BVG über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), BGBl. I Nr. 4/2011, in das österreichische Verfassungsrecht übernommen.¹

Auf internationaler Ebene sehen kinderrechtliche Standards eine umfassende Umsetzungsverpflichtung der Vertragsstaaten vor (Art 4 KRK), die Maßnahmen der Gesetzgebung mitumfasst und – in Verbindung mit der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3/1 KRK) – zu einer kinderrechtsorientierten Folgenabschätzung geplanter

¹ Als „Kinder“ werden in diesem Zusammenhang alle Menschen unter 18 Jahren erfasst, vgl. Art 1 KRK.



Maßnahmen verpflichtet. So hält der VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes in seinen generellen Interpretationsrichtlinien, in Form der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2003)² ausdrücklich fest: *„Ensuring that the best interests of the child are a primary consideration in all actions concerning children (art. 3 (1)), and that all the provisions of the Convention are respected in legislation and policy development and delivery at all levels of government demands a continuous process of child impact assessment (predicting the impact of any proposed law, policy or budgetary allocation which affects children and the enjoyment of their rights) and child impact evaluation (evaluating the actual impact of implementation). This process needs to be built into government at all levels and as early as possible in the development of policy”* (Para. 45). Der Ausschuss betont weiters in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013)³ zum Kindeswohl, dass sich Kindeswohlprüfungen nicht nur auf Prüfungen im Einzelfall (zB im Rahmen einer Obsorgeentscheidung) beschränken, sondern auch eine kollektive Dimension aufweisen, im Hinblick auf Interessen von Kindern als sozialer Gruppe innerhalb der Gesellschaft (*„The extension of States parties’ obligation to their “legislative bodies” shows clearly that article 3, paragraph 1, relates to children in general, not only to children as individuals. The adoption of any law or regulation as well as collective agreements – such as bilateral or multilateral trade or peace treaties which affect children – should be governed by the best interests of the child“*, Para. 31). Er wiederholt hier auch die Verpflichtung, eine kinderrechtsorientierte Folgenabschätzung (*child rights impact assessment, CRIA*) frühestmöglich in jeglichen Standardsetzungsprozess vorzusehen (*„CRIA needs to be built into Government processes at all levels and as early as possible in the development of policy and other general measures in order to ensure good governance for children’s rights“*, Para. 99).

Des Weiteren bekräftigt der Ausschuss den notwendigerweise partizipativen Charakter eines solchen Folgenabschätzungsprozesses, der die Einbeziehung von Kindern selbst, ExpertInnen aus der Zivilgesellschaft, Forschung und staatlichen Verwaltung vorsehen sollte, auf Basis des Partizipationsrechts von Kindern nach Art 12 KRK (*„The impact assessment itself could be based on input from children, civil society and experts, as well as from relevant Government departments, academic research and experiences documented in the country or elsewhere. The analysis should result in recommendations for amendments, alternatives and improvements and be made publicly available“*, Para. 99). Auch für den hier gegenständlichen Bereich des Gewaltschutzes von Kindern als zentralen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe erwartet der VN-Kinderrechtsausschuss die Vorab-Einbindung von Kindern und ihren Interessenvertretungen in geplante Gesetzesinitiativen (vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Kinderrecht auf Partizipation, Para. 118).

Innerstaatlich setzte sich das BVG Kinderrechte 2011 zum Ziel, zumindest Teile der VN-Kinderrechtskonvention als eigenständige Grundrechte von Kindern zu verankern.⁴ Im Hinblick auf eine völkerrechtskonforme Interpretation des Verfassungsrechts und für den gegenständlichen Kontext von Bedeutung sind Art 1 (*„Bei allen Kinder betreffenden*

² VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child), VN-Dok. CRC/GC/2003/5 (27.11.2003).

³ VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration, VN-Dok. CRC/C/GC/14 (29. 5. 2013).

⁴ Siehe dazu die Materialien, GP XXIV, Ausschussbericht AB 1051 zum Initiativantrag 935/A.



Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“), Art 2/2 (Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates für jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, dh. einschließlich zB von Formen der Fremdunterbringung), Art 4 („Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“) und Art 5 (Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Ausbeutung, Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation). In der Zusammenschau widerspiegeln diese Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts die Anforderungen der internationalen kinderrechtlichen Standards, Kinder und Jugendliche (und deren Interessenvertretungen) auch in sie betreffende Gesetzgebungsprozesse einzubeziehen.

Hinsichtlich der konkreten einfachgesetzlichen Umsetzung in Österreich sieht § 17 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in der Vorbereitung der Erlassung rechtsetzender Maßnahmen die Durchführung einer „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (WFA) vor, deren nähere Ausgestaltung die WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) regelt. Demnach müssen wesentliche Auswirkungen von Gesetzesvorhaben für definierte Politikbereiche („Wirkungsdimensionen“) geprüft werden; „Kinder und Jugend“ ist eine der vorgesehenen Wirkungsdimensionen (§ 6 Abs 1 Z 7 WFA-GV). Die ausführliche Prüfung umfasst eine Problemanalyse, Zielformulierung samt Erfolgsindikatoren, eine Maßnahmenbeschreibung und die Auswirkungsabschätzung, sowie eine interne Evaluierung nach fünf Jahren hinsichtlich der tatsächlich eingetretenen Folgen.

Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der aktuelle Bericht der österreichischen Bundesregierung an den VN-Kinderrechtsausschuss, betreffend Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich, vom April 2018, diese WFA als „Jugend-Check“ und Instrument zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben mit der KRK und dem BVG-Kinderrechte preist.⁵

Seit 2015 besteht allerdings auch die Möglichkeit einer erheblich „vereinfachten“ WFA, die auf Indikatoren für Ziele und Maßnahmen sowie eine Auswirkungsprüfung abseits finanzieller Implikationen verzichtet. Maßgebliches Kriterium ist dabei, dass das Regelungsvorhaben „keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen“ mit sich bringt.

Der vorliegende Entwurf geht nun unzutreffender Weise vom Vorliegen dieser Voraussetzungen aus, indem er sich mit einer bloßen vereinfachten WFA – pauschal für alle

⁵ BKA/BMFJF, 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Wien 2018, Para 17: „Mit dem – als integraler Teil des Gesetzgebungsverfahrens seit 2013 verpflichtend vorgesehenen, standardisierten – „Jugendcheck“ (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA Kinder/Jugend – „Jugend-Check“) hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf Kinder und Jugendliche ist auf Bundesebene ein Instrumentarium zur Relevierung von kinderrechtlich relevanten Perspektiven im Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger – allen voran den Abgeordneten des Unterausschusses „Kinderrechte-Monitoring und Jugendpartizipation“ – mit spezifischer Zielrichtung auf die umfassende Implementierung der in der Kinderrechtskonvention ebenso wie im BVG über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 verankerten Rechtsverbriefungen eingerichtet worden“.



im Ministerialentwurf vorgesehenen verfassungsgesetzlichen Änderungen – begnügt. Abseits der Frage, ob Änderungen an der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht generell/gesetzlich von einer vereinfachten WFA ausgenommen sein sollten, muss im konkreten Fall des Wegfalls der Grundsatzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Fall von massiven Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ausgegangen werden, weshalb eine bloß vereinfachte WFA nicht zulässig ist.

Denn das hier einschlägige Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 definiert in seinem 1. Hauptstück Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich eines Verweises auf Berücksichtigung der KRK-Grundsätze, § 3 B-KJHG) und formuliert österreichweit gültige Standards für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 2. Hauptstück; dazu zählen Vorgaben u.a. für Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung bei Kindeswohlgefährdung, für Erziehungshilfen, Soziale Dienste, sozialpädagogische Einrichtungen sowie für die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften. Auf der faktischen Seite profitieren laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016⁶ knapp 48.000 Kinder von Maßnahmen der Unterstützung in der Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe und in ca. 39.000 Fällen erfolgte eine Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter. Letztlich sind alle 1,7 Millionen in Österreich lebenden Kinder bzw. ihre Familien potentielle Begünstigte von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts dieser Dimensionen von „keinen wesentlichen Auswirkungen“ auf Kinder und Jugendliche durch die geplante Kompetenzverschiebung zu sprechen ist in keinsten Weise nachvollziehbar. Und sich folglich mit einer vereinfachten Wirkungsfolgenabschätzung zu begnügen – konkret mit einem dünnen einseitigen, per EDV-Tool erstellten Blatt, das sich auf Schlag- und Stichworten à la „Moderner Bundesstaat“ und „Entflechtung der Kompetenzverteilung“ beschränkt ohne jede weitere Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungsmaterien – ist damit unhaltbar.

Derselbe Befund bzw. Vorwurf trifft auch die „Erläuterungen“ zum Ministerialentwurf, die einer sachlichen Geringschätzung der Materie Kinder- und Jugendhilfe gleichkommen: in Bezug auf den Entstehungsprozess wird bloß auf eine Befassung der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 verwiesen; Hinweise auf eine ExpertInnenbeteiligung oder gar unter Beiziehung von Kindern und ihren (gesetzlichen) Interessensvertretungen (Bundesjugendvertretung) finden sich nicht. Es überrascht nicht, dass sich folglich innerhalb kürzester Zeit ein Bündnis von ExpertInnen⁷ gebildet hat, das im Rahmen einer Pressekonferenz am 26. Juni 2018 Kritik auch an intransparenten, sachfremden Vorgehen der Bundesregierung und der Länder geübt hat. Inhaltlich bieten die „Erläuterungen“ keine Hinweise zur Begründung der Kompetenzverschiebung – hinsichtlich der Kompetenzänderung zu Art 12 Abs 1 Z1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) wird im „Besonderen Teil“ einzig deskriptiv auf die Überstellung in die

⁶ Statistik Austria/BMFJ, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016, Wien 2017, 6.

⁷ Kinder- und Jugendanwaltschaften, Fachgruppe Außerstreit und Familienrecht der RichterInnenvereinigung, Dachverband österreichischer Jugendhilfeeinrichtungen, Österreichische Kinderschutzzentren, Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit, Diakonie, Kommission 4 der Volksanwaltschaft, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Netzwerk Kinderrechte Österreich, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte; vgl. auch Stellungnahme des Kinderrechte-Board beim Bundeskanzleramt - Sektion V, Familien und Jugend, vom 15.6.2018.



Landeskompetenz verwiesen, ohne jedwede inhaltliche Differenzierung zwischen den Kompetenzmaterien und ohne sachliche Rechtfertigung.

Schließlich ist auch nicht nachvollziehbar, warum diese Gesetzesinitiative zu einem Zeitpunkt erfolgt, der nicht einmal die für Herbst 2018 geplanten Ergebnisse einer bereits laufenden, vom (früheren) Bundesministerium für Familien und Jugend in Auftrag gegebenen Evaluation des B-KJHG abwartet.

Ad 2) Zum Inhalt der geplanten Zuständigkeitsverschiebung:

Wie bereits ausgeführt normiert das aktuelle Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz im Rahmen der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes zentrale Standards zu Zielen, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Rahmen verbindlich für die Ausführungsgesetze der Länder ist und damit essentiell für österreichweite Mindeststandards. Dem liegt die Grundkonzeption zugrunde, dass primär Eltern die Erziehungsverantwortung für Kinder tragen, rechtlich abgebildet im Kindschafts- und Familienrecht des ABGB, geleitet vom Grundsatz des Kindeswohls (vgl. § 138 ABGB). Kommt es zu einer Gefährdung des Kindeswohls etwa im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, tritt eine staatliche Verantwortung hinzu (vgl. §§ 181ff ABGB, Entziehung/Einschränkung der Obsorge) die bis zur Kindesabnahme und Fremdunterbringung führen kann – diesfalls nach den Standards des Kinder- und Jugendhilferechts (vgl. auch § 1 B-KJHG). Das B-KJHG hebt hierbei auch hervor, dass diese Aufgaben „in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialsystem“ wahrgenommen werden sollen (§ 1 Abs 6); in weiterer Folge werden sodann allgemeingültige Verschwiegenheitspflichten bzw. Auskunftsrechte, Datenschutz- und Dokumentationspflichten, landesweite Planungsinstrumente und fachliche Standards sowie Leistungskataloge formuliert.

Dieses Kind-Eltern-Staat-Verhältnis entspricht auch der Grundkonzeption internationaler kinderrechtlicher Standards: nach Art 5 KRK trifft Eltern die primäre Erziehungsverantwortung, gemessen am Kindeswohl (Art 3/1, 18, bzw. Art 19 Gewaltschutz), mit subsidiärer staatlicher Verantwortung bei Gefährdung desselben (Art 9, 20ff hinsichtlich alternativer Betreuungsformen). Zur Sicherstellung dieser – multidimensionalen - Verantwortung wird auf das Modell der „holistischen, integrierten Kinderschutzsysteme“ zurückgegriffen,⁸ die ein Zusammenwirken verschiedenster Akteure, von Jugendamt und Eltern bis zu Schule und Gesundheitsdienste, für effektive Prävention und wirksamen Schutz von Kindern vor Gewalt normieren. Entscheidend ist dabei aber das Vorhandensein einer zentralen Schnittstelle für Koordination, Qualitätssicherung und Evaluation. Auf Grundlage der Art 4 KRK (allgemeine staatliche Umsetzungsverpflichtungen hinsichtlich Koordinierung, Steuerung, Ressourcen etc, siehe oben) und Art 19 KRK (Schutz von Kindern vor jeglicher Gewalt durch einen Nationalen Koordinationsrahmen) erwartet der

⁸ Vgl. VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Freiheit von jeder Form der Gewalt, Para. 45. Dieses Modell wird auch von UNICEF, UNHCR, Europäischer Kommission und Europarat unterstützt, vgl. dazu zuletzt Sax, Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich, Dissertation, Universität Wien, 2017, erscheint 2018 im Neuen Wissenschaftlichen Verlag.



VN-Kinderrechtsausschuss von Vertragsstaaten Maßnahmen wie insbesondere: Schaffung einer staatlichen Anlaufstelle zur Koordinierung von Kinderschutzstrategien und –angeboten, von ressortübergreifenden Steuerungsgruppen zur Qualitätssicherung der Umsetzung auf nationaler und „sub-nationaler“ Ebene, insbesondere bei dezentralisierten Leistungen, die diskriminierungsfrei verfügbar sein müssen; transparente Ressourcenverteilung für Kinderschutz und Gewaltprävention; umfassende Erhebung relevanter Daten für systematisches Monitoring und Evaluation der Angebote und Leistungen sowie Unterstützung für unabhängige Menschenrechts- und Kinderrechteombudseinrichtungen.⁹

Mit Art 1 (Kindeswohlgrundsatz), Art 2/2 (besonderer staatlicher Schutz und Beistand für Kinder außerhalb der Familie) und Art 5 (Schutz vor Gewalt und Ausbeutung) des BVG Kinderrechte 2011 haben diese Standards auch den Weg in das österreichische Verfassungsrecht gefunden und geben im Wege völkerrechtskonformer Interpretation den Rahmen für die weitere – auch verfassungsrechtliche - Umsetzung vor.

Wie eingangs bereits skizziert, weist das B-KJHG in vielerlei Hinsicht bereits in vergleichbare Richtungen, etwa hinsichtlich Standards für Leistungskataloge, einem Mindestmaß an österreichweiten Lenkungsinstrumenten und Anforderungen an die Einrichtung von Kinder- und Jugendanwaltschaften.

Auch hier sei darauf verwiesen, dass der Bericht der Bundesregierung an den VN-Kinderrechtsausschuss noch im April 2018 im Hinblick auf das B-KJHG positiv resümiert: „In dem – in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art. 12 B-VG) liegenden – Kinder- und Jugendhilferecht konnte im Berichtszeitraum durch das am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz – B-KJHG (Grundsatzgesetz) und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze der Länder ein hohes Maß an Uniformität und Homogenität von landesgesetzlichen Regelungen erreicht werden.“¹⁰

Freilich musste sich auch das B-KJHG fachlicher Kritik stellen: denn die Erwartungen waren hoch, als nach tragischen Fällen von Kindesötung im Kontext häuslicher Gewalt, der Einsetzung von ExpertInnenarbeitsgruppen und jahrelangen Verhandlungen mit den Bundesländern 2013 das alte Jugendwohlfahrtsrecht durch das neue Kinder- und Jugendhilferecht ersetzt wurde. Und schon die finalen Verhandlungen mit den Bundesländern brachten zentrale verbindlich geplante Kinderschutzstandards (wie zB ein verpflichtendes Vieraugenprinzip in der Gefährdungsabklärung) aus Kostengründen zu Fall. Nicht abschließend gelungen sind weiters etwa vereinheitlichte Ausbildungsstandards und die Festlegung klarer Leistungsschwerpunkte im Bereich der Prävention bzw. hinsichtlich Migration und Diversität; weiters mangelt es an rechtlichen Vorkehrungen für grenzüberschreitende Kinderschutzarbeit (abseits Adoptionen). Noch unzureichend entwickelt sind außerdem Kooperationsmechanismen¹¹ zwischen Gewaltschutzinstrumenten

⁹ VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Freiheit von jeder Form der Gewalt, Para. 42 lit a, Punkte 1-6.

¹⁰ BKA/BMFJF, 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Wien 2018, Para 19.

¹¹ Für einen Überblick und weitere Analysen, siehe etwa Sax, Schutz mit System?, 168ff.

nach den Gewaltschutzgesetzen und nach den Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, um effektive akteursübergreifende Kinderschutzsysteme zu gewährleisten; und es fehlt insbesondere an einem klaren Mandat für eine österreichweite Bund-Länder-Koordination im Bereich des Gewaltschutzes samt Monitoring.

Deutlich wird damit, dass der mit dem B-KJHG verbundene Rahmensetzungsprozess gerade noch nicht abgeschlossen ist, dass die bestehende Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe es aber immerhin ermöglicht, ein Mindestmaß an kinderrechtlich gebotenen Lenkungsinstrumenten aufrecht zu erhalten. Fällt diese Möglichkeit weg bzw. wird sie in den autonomen Wirkungsbereich der Länder übertragen, stehen die Rechtssicherheit durch bestehende Vereinheitlichungen auf dem Spiel, wie auch Bemühungen um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen für Kinder unabhängig vom Aufenthaltsort und selbst der Erhalt der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Jede Reform des Kinder- und Jugendhilferechts sollte auf eine Stärkung bestehender bundesweiter, diskriminierungsfreier Standards gerichtet sein – die geplante Selbstaufgabe des Bundes durch die Kompetenzverschiebung hin zu den Ländern macht aber jede weitere Entwicklung in diese Richtung zunichte und ist nicht mit internationalen und europäischen Standards für effektive Kinderschutzsysteme und damit verbundene strukturelle Vorgaben aus dem BVG Kinderrechte vereinbar.

Zusammenfassend:

Der bisherige Entstehungsprozess des Ministerialentwurfs erfolgte unter Missachtung nationaler und internationaler administrativer und kinderrechtlicher Evaluations- und Konsultationsstandards; im Grunde evidenzfrei und ohne substantielle Begründung soll die wohl weitreichendste Strukturveränderung der Zweiten Republik im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden.

Der Verlust von Regelungskompetenzen für bundesweit einheitliche Standards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe steht in Widerspruch zu internationalen, europäischen und nationalen kinderrechtlichen Anforderungen. Eine völkerrechtskonforme Interpretation des BVG Kinderrechte erfordert Instrumente auf Bundesebene zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher, verbindlicher fachlicher Standards für Ausbildung und Strukturen, für sachgerechte Leistungskataloge und Schwerpunktsetzungen, Planung und Koordination, Datenerhebung, Forschung und Monitoring, um eine effektive Steuerung und Qualitätssicherung gerade in Gewaltschutz und Prävention als zentrale Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Das BIM empfiehlt daher eindringlichst die Rücknahme des gegenständlichen Entwurfs; in weiterer Folge sollte die bereits laufende Evaluation des B-KJHG abgewartet werden und auf Basis ihrer Ergebnisse weitere Reformschritte für eine kinderrechtskonforme Ausgestaltung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich getroffen werden.

Dr. Helmut Sax
Für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte